Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 73 (1981)

Heft: 5

Artikel: Verfassungsartikel "Gleiche Rechte für Frau und Mann"

Autor: Brunner, Christiane

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-355040

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verfassungsartikel «Gleiche Rechte für Frau und Mann»

*Christiane Brunner**

Für mich hat der Grundsatz der Rechtsgleichheit eine dynamische Funktion, eine Funktion, die etwas in Bewegung setzt. Ich denke dabei an das, was sich ereignete, als alle Männer das Stimmrecht erhielten. Früher kam es auf die wirtschaftliche Situation des einzelnen an, ob er das Stimmrecht erhielt oder nicht. Später bewirkte der politische Druck, dass alle Männer, ohne Rücksicht auf ihre wirtschaftliche Situation innerhalb der Gesellschaft, das Stimmrecht erhielten. Die wirtschaftlichen Benachteiligungen verschwanden damit zwar nicht, aber das Gleichheitsprinzip hatte eine dynamische Wirkung: Jeder konnte das Stimmrecht ausüben und sich damit in die Entwicklung des Gleichheitsprinzips einschalten. Später wurde das Stimmrecht auf die Frauen ausgedehnt – in der Schweiz allerdings erst sehr spät. Die Aufnahme des Verfassungsartikels, von dem wir heute reden, in die Bundesverfassung, entspricht dieser dynamischen Funktion des Gleichheitsprinzips.

«Mann und Frau sind gleichberechtigt»

Dieser erste Satz des vorgeschlagenen Verfassungsartikels bedeutet: Wenn ein Mann oder eine Frau sich in einer gleichen Lage befinden, müssen sie gleich behandelt werden. Man darf also nicht, gestützt auf die Verschiedenheit des Geschlechts, Unterschiede schaffen. Man kann sagen, dies gehe schon aus der Interpretation des heutigen Artikels 4 der Bundesverfassung hervor; das Bundesgericht hat festgehalten, der Artikel beziehe sich auch auf die Gleichheit von Mann und Frau. Im neuen Absatz 2 von Artikel 4 ist dieser Grundsatz nun klar formuliert.
Doch die Dynamik des Gleichheitsprinzips geht noch weiter. Sie verlangt auch eine *positive Aktion.* Wenn den Frauen die Gleichstellung vorenthalten wird – sei es in der Gesellschaft oder in der Praxis, durch die Anwendung gesetzlicher Vorschriften oder durch Verwaltungstätigkeit –, muss eingeschritten werden, damit sie tatsächlich diese Gleichheit erreichen können. Es gibt also eine negative Aktion – Verbot der Diskriminierung – *und* eine positive Aktion: Dafür sorgen, dass die Hindernisse, die der Gleichbehandlung der Frauen entgegenstehen, aus dem Weg geräumt werden. Dies ist im ersten Satz des Verfassungsartikels enthalten.

Christiane Brunner ist Rechtsanwältin in Genf. Sie hielt dieses Referat – es handelt sich um eine Übersetzung aus dem Französischen – an der Arbeitstagung der SGB-Frauenkommission vom 17. Januar 1981.

«Das Gesetz sorgt für ihre Gleichstellung, vor allem in Familie, Ausbildung und Arbeit»

Dieser zweite Satz des Verfassungsartikels ist lediglich ein Auftrag, gesetzgeberisch tätig zu sein. Das heisst: Der Gesetzgeber – sei es auf eidgenössischer oder kantonaler Ebene – erhält den Auftrag, Gesetze zu machen. Das Problem ist dabei nur, dass es, wenn der Gesetzgeber keine Gesetze macht oder die Gesetze die Ungleichheit zwischen Männern und Frauen beibehalten, in der Schweiz kein Mittel gibt, den Gesetzgeber dazu zu zwingen, Gesetze über die Gleichheit zu erlassen. Wenn Gesetze gegen die Bundesverfassung verstossen, gibt es kein Mittel, dagegen aufzutreten, jedenfalls nicht auf eidgenössischer Ebene. Denn die Schweiz kennt die sogenannte Kontrolle über die Verfassungsmässigkeit der Gesetze nicht. Für die Ausführung dieses Auftrages an den Gesetzgeber, Gesetze zu erlassen, ist im vorgeschlagenen Verfassungsartikel – im Gegensatz zur Gleichheitsinitiative und zu entsprechenden Vorstössen im Parlament – keine Frist gesetzt. Es ist dies zwar eine Schwäche des Textes. Aber selbst wenn die Verfassung eine Frist vorschreibt, gibt es kein rechtliches Mittel, dafür zu sorgen, dass sie eingehalten wird.

Gleichstellung in der Familie

Der Gesetzgeber erhält zuerst den Auftrag, auf dem Gebiet der Gleichstellung von Mann und Frau *in der Familie* zu legiferieren. Dies ist bereits im Gange. Die Gleichstellung in der Familie betrifft zur Hauptsache die Gleichstellung der Ehepartner. Diese Gleichstellung wird durch die Revision des Eherechts, womit die eidgenössischen Räte sich dieses Jahr beschäftigen, angestrebt. Durch die vorgesehene Revision des Eherechts wird die Gleichstellung der Ehegatten weitgehend verwirklicht. Was die Gleichstellung als Eltern anbetrifft, ist sie bereits durch die vor zwei Jahren in Kraft getretene Revision des Kindesrechts Wirklichkeit geworden. Das Eherecht, so wie es jetzt vorgesehen ist, wird gegenwärtig von Kreisen der politischen Rechten und extremen Rechten, sowie von konservativen christlichen Gruppen ausserordentlich stark bekämpft. Es ist sogar eine Petition lanciert worden, die direkt gegen diese Revision gerichtet ist. Es wird mit dem Referendum gedroht, wenn der Entwurf in der vorliegenden Form vom Parlament angenommen wird. Wenn es dazu kommt und das Volk die Revision des Eherechts ablehnt, wird man sagen können, der Gesetzgeber habe sich nicht an die Bundesverfassung gehalten; aber die Antwort wird sein, dass man nichts gegen den Willen des Schweizervolkes tun dürfe.

Gleichstellung in der Ausbildung

Ein zweites Gebiet, auf dem der Gesetzgeber zu legiferieren hat, ist die *Ausbildung.* Die Ausbildung liegt in der Kompetenz der Kantone. In der Tat hat nicht nur der eidgenössische Gesetzgeber diesen Auftrag, son-

dern auch die kantonalen Gesetzgeber sind dazu aufgefordert. Das bedeutet, dass die Schulprogramme im Gegensatz zu dem, was heute noch existiert, künftig für Mädchen und Knaben die gleichen sein müssen. Hier gibt es Rechtsmittel, um dies durchzusetzen. Zudem wird zusätzlich eine positive Aktion ausgelöst, d. h. die Schulprogramme müssen eine Erziehung zur Gleichstellung von Knaben und Mädchen beinhalten, z. B. indem alle Lesebücher, die es heute gibt, entsprechend geändert werden müssen. Auf Grund dieses Verfassungsartikels wird man in sämtlichen Kantonen parlamentarische Vorstösse machen können und sagen: Gemäss Bundesverfassung sind die Schulprogramme anzupassen und positive Aktionen zu unternehmen, damit Mädchen und Knaben die genau gleiche Ausbildung erhalten.

Gleichstellung auf dem Gebiet der Arbeit

Drittens muss der Gesetzgeber im Arbeitsbereich legiferieren. Dieser Bereich ist der heikelste und für uns der wichtigste. Ich denke zuerst an den gesetzlichen Schutz der Arbeitnehmerin als Frau. Man wird die entsprechenden Bestimmungen des Arbeitsgesetzes überprüfen müssen. Man kann auf verschiedene Arten vorgehen, sei es, dass die Schutzbestimmungen auf die Männer ausgedehnt werden, oder dass der Sonderschutz, wie er für die Frauen heute vorgesehen ist, fallen gelassen wird. Es gibt sicher Bestimmungen, die problemlos aufgehoben werden können, z. B. jene zur «Wahrung der Sittlichkeit». Aber man wird sich mit den Schutzbestimmungen befassen müssen, da sie auch das Nachtarbeitsverbot oder das Verbot der über einen gewissen zeitlichen Rahmen hinausgehenden Schichtarbeit und ähnliches betreffen. Laut Botschaft ist der Bundesrat der Meinung, all diese Schutzbestimmungen seien nicht diskriminierend, sie müssten deshalb nicht revidiert werden.
Andererseits bedeutet dieser Auftrag an den Gesetzgeber, im Arbeitsbereich derart zu legiferieren, dass positive Massnahmen zugunsten der Gleichstellung in der Arbeit eingeleitet werden. Auf diese Weise kann man den Begriff der Chancengleichheit, der in der Initiative enthalten war und aus dem Gegenvorschlag verschwunden ist, irgendwie doch wieder einbringen. Man kann z. B. verlangen, dass gesetzlich vorgeschrieben wird, alle Stellenangebote seien für Männer und Frauen auszuschreiben, in Männerberufe sei eine gewisse Zahl Frauen aufzunehmen oder in gewissen Frauenberufen seien auch Männer zu beschäftigen usw. Man kann alle möglichen Massnahmen vorsehen, über die zu diskutieren sein wird. Es müssen entsprechende Gesetzesentwürfe vorbereitet werden, die in diese Richtung zielen, sowohl auf eidgenössischer wie kantonaler Ebene.
Eindeutig ist aber, dass diese Gleichstellung in der Arbeit, wie sie vorgesehen ist, nicht direkt durchführbar ist. Sie muss mittels Gesetz in Kraft gesetzt werden. Man kann die Gleichstellung ausbauen, ein ganzes Zukunftsprogramm ins Auge fassen. Aber im Moment kann sie nicht direkt durchgeführt werden. Ich denke, der Aufruf, der uns heute unter-

breitet worden ist, geht in diese Richtung. Er verlangt, dass nach Annahme des Verfassungsartikels sofort positive Aktionen zur Anwendung unternommen werden, einschliesslich gesetzgeberische.

«Mann und Frau haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit»

Dieser letzte Satz des neuen Verfassungsartikels ist der wichtigste. Warum aber nimmt man das Recht auf Lohngleichheit in die Bundesverfassung auf? Was bringt diese Bestimmung Neues? Für mich liegt die Hauptsache in der psychologischen Wirkung.
Auch wer nicht genau weiss, was in der Bundesverfassung steht, glaubt immerhin, dass etwas, das in die Bundesverfassung aufgenommen wird, eine wichtige Sache sein muss, es sich um ein Recht handelt, das einen Wert hat und seine Wirkung haben muss. Wenn man weiss, dass die Lohngleichheit in der Bundesverfassung verankert ist, wirkt sich dies auf die öffentliche Meinung positiv aus.
Ich habe feststellen können, dass dieser psychologische Ansporn selbst für jene Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die seit Jahren für die Lohngleichheit kämpfen, notwendig ist. In meiner Tätigkeit in den Gewerkschaften habe ich gesehen, dass man, wenn man ständig vom gleichen redet, ständig das gleiche verlangt und nichts oder fast nichts erreicht, schliesslich die Hände in den Schoss legt, sich entmutigen lässt und sich sagt: Gut, wir verlangen zum x-ten Mal die Lohngleichheit, aber es nützt ja doch alles nichts! Wenn wir die Abstimmung gewinnen und erreichen, dass der Grundsatz der Lohngleichheit in der Bundesverfassung verankert wird, dann ist das etwas: Es ist ein Sieg und gibt neue Impulse zum Weiterkämpfen.
Psychologisch betrachtet ist diese Aufnahme des Grundsatzes in die Bundesverfassung auch für die Arbeitgeber nötig. Bei ihnen tönt es etwa so: «Wir sind einverstanden, wir bestreiten die Lohngleichheit nicht, wir wissen, es ist ein Grundsatz des positiven schweizerischen Rechts.» Aber damit hat es sich, und man tut nichts. Es ist deshalb nötig, dass auf Gesetzesebene etwas geschieht – vorerst in der Bundesverfassung –, um die Arbeitgeber zu verpflichten, ihre Rentabilitätsrechnung gestützt auf eine gerechte Erhöhung der Frauenlöhne aufzustellen.

Die rechtlichen Auswirkungen der Lohngleichheit

Im Gegensatz zum Übereinkommen Nr. 100 der Internationalen Arbeitsorganisation, das im Zusammenhang mit der Lohngleichheit oft zitiert wird, ist der Verfassungsartikel im internen schweizerischen Recht direkt anwendbar.
Anderseits ist der geltende Artikel 4 der Bundesverfassung nur gültig für die Beziehungen zwischen einzelnen und dem Staat. Die neue Verfassungsbestimmung – dies geht aus der Botschaft des Bundesrates, den

dern auch die kantonalen Gesetzgeber sind dazu aufgefordert. Das bedeutet, dass die Schulprogramme im Gegensatz zu dem, was heute noch existiert, künftig für Mädchen und Knaben die gleichen sein müssen. Hier gibt es Rechtsmittel, um dies durchzusetzen. Zudem wird zusätzlich eine positive Aktion ausgelöst, d. h. die Schulprogramme müssen eine Erziehung zur Gleichstellung von Knaben und Mädchen beinhalten, z. B. indem alle Lesebücher, die es heute gibt, entsprechend geändert werden müssen. Auf Grund dieses Verfassungsartikels wird man in sämtlichen Kantonen parlamentarische Vorstösse machen können und sagen: Gemäss Bundesverfassung sind die Schulprogramme anzupassen und positive Aktionen zu unternehmen, damit Mädchen und Knaben die genau gleiche Ausbildung erhalten.

Gleichstellung auf dem Gebiet der Arbeit

Drittens muss der Gesetzgeber im Arbeitsbereich legiferieren. Dieser Bereich ist der heikelste und für uns der wichtigste. Ich denke zuerst an den gesetzlichen Schutz der Arbeitnehmerin als Frau. Man wird die entsprechenden Bestimmungen des Arbeitsgesetzes überprüfen müssen. Man kann auf verschiedene Arten vorgehen, sei es, dass die Schutzbestimmungen auf die Männer ausgedehnt werden, oder dass der Sonderschutz, wie er für die Frauen heute vorgesehen ist, fallen gelassen wird. Es gibt sicher Bestimmungen, die problemlos aufgehoben werden können, z. B. jene zur «Wahrung der Sittlichkeit». Aber man wird sich mit den Schutzbestimmungen befassen müssen, da sie auch das Nachtarbeitsverbot oder das Verbot der über einen gewissen zeitlichen Rahmen hinausgehenden Schichtarbeit und ähnliches betreffen. Laut Botschaft ist der Bundesrat der Meinung, all diese Schutzbestimmungen seien nicht diskriminierend, sie müssten deshalb nicht revidiert werden.
Andererseits bedeutet dieser Auftrag an den Gesetzgeber, im Arbeitsbereich derart zu legiferieren, dass positive Massnahmen zugunsten der Gleichstellung in der Arbeit eingeleitet werden. Auf diese Weise kann man den Begriff der Chancengleichheit, der in der Initiative enthalten war und aus dem Gegenvorschlag verschwunden ist, irgendwie doch wieder einbringen. Man kann z. B. verlangen, dass gesetzlich vorgeschrieben wird, alle Stellenangebote seien für Männer und Frauen auszuschreiben, in Männerberufe sei eine gewisse Zahl Frauen aufzunehmen oder in gewissen Frauenberufen seien auch Männer zu beschäftigen usw. Man kann alle möglichen Massnahmen vorsehen, über die zu diskutieren sein wird. Es müssen entsprechende Gesetzesentwürfe vorbereitet werden, die in diese Richtung zielen, sowohl auf eidgenössischer wie kantonaler Ebene.
Eindeutig ist aber, dass diese Gleichstellung in der Arbeit, wie sie vorgesehen ist, nicht direkt durchführbar ist. Sie muss mittels Gesetz in Kraft gesetzt werden. Man kann die Gleichstellung ausbauen, ein ganzes Zukunftsprogramm ins Auge fassen. Aber im Moment kann sie nicht direkt durchgeführt werden. Ich denke, der Aufruf, der uns heute unter-

Auch in der Verwaltung oder im technischen Bereich gibt es Arbeitsplätze, wo der Beweis, dass es sich um die gleiche Arbeit handelt, relativ leicht zu erbringen ist.
Wo der Beweis erbracht werden kann, kann man vor das Arbeitsgericht gehen, Art. 4, Abs. 2 BV anrufen und die Beseitigung der Lohndifferenz verlangen. Mit möglichst viel «Lärm» um die Sache herum, damit man nachher nicht die Kündigung erhält.
Ich wollte dies ganz deutlich erklären, weil es wichtig ist, dass die Frauen vor Gericht gehen und zwar in Massen und in allen Kantonen, wo solche Fälle vorkommen. Und diese Dinge müssen an die Öffentlichkeit getragen werden.

Grenzen der Durchsetzung der Lohngleichheit

Ich gebe zu, dass es in der Grosszahl der Fälle von Lohndiskriminierung darum geht, den Beweis für die Gleichwertigkeit unterschiedlicher Arbeit zu erbringen. Hier nützt der letzte Satz des Verfassungsartikels nichts. In diesen Fällen müssen Quervergleiche angestellt werden, die den gleichen oder ungleichen Wert der von Frauen oder Männern ausgeführten Arbeiten festhalten. Hier ist der Einsatz der Gewerkschaften und der Betriebskommissionen wichtig. Die Gewerkschaften sollten es nicht akzeptieren, dass eine Aufteilung in schwere und leichte Arbeiten erfolgt, die genau den von den Männern und von den Frauen ausgeübten Tätigkeiten entspricht.
Ich bin der Auffassung, dass es für die gleichwertige Einstufung der verschiedenen Tätigkeiten unumgänglich sein wird, den Gesetzesweg zu beschreiten, um festzulegen, was unter gleichem Wert zu verstehen ist und wie die Gleichwertigkeit definiert werden soll. Das haben alle unsere Nachbarländer getan. Sie haben solche Gesetze erlassen. Auch die Schweiz wird dies tun müssen, parallel zu dem, was durch die Gesamtarbeitsverträge, durch Interventionen der Betriebskommissionen geschieht, vor allem in jenen Branchen, wo es keine Gesamtarbeitsverträge gibt und wo die Gewerkschaften nicht stark genug sind, um Arbeitsplatzbewertungssysteme durchzusetzen und deren Anwendung zu überwachen.
Zuerst wird es also darum gehen, vor den Arbeitsgerichten zu klagen, überall dort, wo der Beweis für die Gleichheit der Arbeit erbracht werden kann. Dann drängen sich weitere Vorgehen auf: Petitionen, Motionen auf Gesetzesebene, Durchsetzung von Bewertungssystemen durch Gesamtarbeitsverträge, wobei darauf zu achten ist, dass die sogenannten weiblichen Arbeiten nicht niedriger bewertet werden.

Schlussfolgerungen

Ich habe den Inhalt des neuen Verfassungsartikels – im Vergleich zur heutigen Situation – zu umschreiben versucht. Was aber passiert, wenn

die Abstimmung negativ ausfällt? Meine grösste Sorge ist nicht so sehr, dass das Volk den Verfassungsartikel ablehnt, sondern, dass das Ständemehr nicht erreicht wird. Sollte der Verfassungsartikel abgelehnt werden,so kann man sicher sein, dass alle im Gang befindlichen Revisionen – sei es das Eherecht, die AHV, das Scheidungsrecht –, die zu einer Gleichstellung von Männern und Frauen führen sollen, zwar weiter bearbeitet werden, aber zum Nachteil der Gleichheit. Jetzt hat man das Gefühl, in unserem Land sei die Idee, dass Männer und Frauen gleichberechtigt sind, von jedermann akzeptiert. Nach einem negativen Entscheid würde man sagen, das Schweizervolk sei der Auffassung, Männer und Frauen seien nicht gleichberechtigt. Und dieser Standpunkt würde in allen Gesetzen, die dann entstehen, seinen Niederschlag finden. Deshalb ist es so ungeheuer wichtig, dass die Abstimmung positiv ausfällt und der Verfassungsartikel von einer grossen Volksmehrheit, aber auch von einer Mehrheit der Kantone angenommen wird.